

„Tourismusförderung“

Anziehungspunkte nutzen!

Nach Angaben des Deutschen Tourismusverbandes e. V. hat der inländische Tourismus im Vorkrisenjahr 2019 beinahe 125 Milliarden Euro erwirtschaftet. Das entspricht rund vier Prozent der Bruttowertschöpfung Deutschlands. Inklusive der indirekten touristischen Produktion erhöhe sich die tourismusbedingte Bruttowertschöpfung auf mehr als 215 Milliarden Euro bzw. beinahe sieben Prozent.

Der Tourismus sorgt nicht nur für Umsätze in den gastgewerblichen Betrieben. Auch andere Branchen profitieren mittelbar von einem florierenden Geschäft, wie etwa der Einzelhandel oder auch Handwerker. Allerdings kann der Tourismus nicht für alle Regionen und jede Kommune ein wirtschaftlich bedeutendes Standbein sein. Dafür sind die Voraussetzungen zu heterogen. Eine falsche Einschätzung des Potenzials kann aber dazu führen, dass die kommunale finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet wird, Investitionen nicht zielgerichtet sind bzw. in unwirtschaftliche Projekte fließen und vorhandene Anziehungspunkte gar nicht genutzt oder überschätzt werden.

Förderung des Tourismus durch Kommunen

Die kommunale Tourismusförderung ist prinzipiell eine freiwillige Aufgabe. Förderziel ist es dabei



Dr. Ulrich Keilmann

leitet die Abteilung Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof in Darmstadt.

Foto: BS/privat

nicht, die gewerblichen Unternehmen unmittelbar zu finanzieren, sondern vielmehr geeignete touristische Rahmenbedingungen zu schaffen. So wird oft die Förderung damit intensiviert, eine neue Stelle für Tourismus in der Kommune zu schaffen. Exemplarisch ist dafür ein Jahresgehalt von 55.500 Euro anzusetzen. Entsprechend wären bei einem angenommenen potenziellen Rückfluss von einem Prozent zugunsten des Kommunalhaushalts Umsätze im Tourismusbereich von zusätzlich 5,5 Millionen Euro zu erzielen, um die Personalinvestitionen zu amortisieren. Ein Gewinn wäre damit für die Kommune noch nicht erreicht. Daraus folgt: Tourismus kann nicht beliebig „produziert“ werden.

Bestehende Strukturen ausbauen

Für den Output einer Kommune mit Potenzial im Bereich Tourismus sind vielmehr die vorhandenen touristischen Anziehungspunkte von entscheidender Bedeutung. Das heißt, Tourismus

funktioniert dort gut, wo es bereits touristische Anziehungspunkte oder Attraktionen gibt, wie z. B. Rad- und Wanderwege, historische Stadtkerne, Museen, Naturparke und Seen etc., die „nur“ beworben werden müssen.

Aus diesem Grund sollten nur Kommunen mit touristischem Potenzial: die vorhandenen Anziehungspunkte nutzen, sich – sofern vorhanden – an der Landesstrategie für den Tourismus im ländlichen Raum orientieren und, sofern möglich, einen Kur- oder Tourismusbeitrag erheben.

In jedem Fall sind vor dem Beschluss über Ausgaben und Investitionen in den Tourismusbereich entsprechende Wirtschaftlichkeitsanalysen durchzuführen. Hierbei sind Erkenntnisse einer potenziellen Wertschöpfung zu berücksichtigen. Nur so wird nicht einseitig der erforderliche Input betrachtet. Vielmehr ist auf der anderen Seite auch der Rückfluss durch den Tourismus zum Kommunalhaushalt zu beleuchten (Gewerbesteuer, Einkommensteuer etc.).



Der Edersee. (Foto: BS/privat)

Lesen Sie mehr zum Thema „Tourismus“ im Kommunalbericht 2022 des Hessischen Landtags, Drucksache 20/9410 vom 25. November 2022, Seite 117 ff. Der vollständige Bericht ist kostenfrei im Internet unter rechnungshof.hessen.de/abruflbar.

Berichtspflichtig sind grundsätzlich große Kapitalgesellschaften, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei Merkmale erfüllen: 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt (unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung) und/oder Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro und/oder Umsatz von 40 Millionen Euro. Berichtspflichtig sind darüber hinaus alle börsennotierten Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen). Das heißt, alle Unternehmen, deren Jahresabschlussaufstellung nach großen Kapitalgesellschaften erfolgt, sind berichtspflichtig ab dem Jahresabschluss 2025 (erstmalig 2026). Für Gebietskörperschaften in Deutschland regeln die Gemeindeordnungen die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde (z.B. § 121 ff HGO). Danach darf eine Gemeinde nur eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, gründen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches

Herausforderung und Chance?

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Beteiligungsunternehmen

(BS/LS) Die Europäische Kommission hatte im April 2021 ihren Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht. Nach Verabschiedung durch das EU-Parlament soll die Richtlinie nun in nationales Recht umgesetzt werden (im Laufe 2023). Die Umsetzung der CSRD-Berichtspflichten hat erstmalig im Jahr 2026 für das Jahr 2025 zu erfolgen.



Lars Scheider ist Verwaltungsdirektor und Abteilungsleiter Beteiligungsmanagement bei der Stadtkämmerei der Stadt Frankfurt am Main. Er ist Mitglied in verschiedenen Fachkreisen und Berichtsprojekten der kommunalen Spitzenverbände.

Foto: BS/privat

des Handelsgesetzbuches (§ 267 Abs. 3 HGB) aufgestellt und geprüft werden. Der staatliche Sektor in Deutschland (rund 18.500 Unternehmen der öffentlichen Hand, davon rund 88 Prozent im kommunalen Besitz) ist hier also unmittelbar betroffen.

Die Herausforderung

Der Vorschlag zur CSRD gibt vor, zu welchen Berichtsinhalten die (geplanten) European Sustainability Reporting Standards (ESRS) Vorgaben machen sollen:

1. Sechs Umweltziele der Europäischen Union:
 - Klimaschutz,
 - Anpassung an den Klimawandel,
 - Wasser- und Meeresressourcen,
 - Kreislaufwirtschaft,
 - Umweltschmutzung,
 - biologische Vielfalt und Ökosysteme.
2. Angaben zu gesellschaftlichen Aspekten:
 - Chancengleichheit für alle,
 - Arbeitsbedingungen,
 - Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratische

Grundsätze und internationale Standards.

3. Angaben zu Governance-Aspekten:

- Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange und ihre Zusammensetzung,
- Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich Korruptions- und Bestechungsbekämpfung,
- politisches Engagement des Unternehmens einschließlich seiner Lobbying-Aktivitäten,
- Management und Qualität der Beziehung zu Geschäftspartnern einschließlich der Zahlungspraktiken,
- interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens, auch in Bezug auf den Berichterstattungsprozess des Unternehmens.

Die geforderten Angaben sollen zukünftig im Lagebericht des Geschäftsberichts enthalten sein. Diese hohen Ansprüche sind nicht nur für große (börsennotierte) Unternehmen eine große Herausforderung für das Rechnungswesen. Denn diese Themen waren in der Vergangenheit häufig nicht im Rechnungswesen angesiedelt. In der Fachliteratur wird häufig vom Begriff der Zeitemende gesprochen, denn letztlich werden vom ESRS die Themen Umwelt, gesellschaftliche Aspekte und Governance-Aspekte nun auf gleiche Augenhöhe mit dem klassischen Finanzrechnungswesen gesetzt. Dies wird natürlich die kleinen und mittleren kommunalen Beteiligungsunternehmen noch viel stärker treffen.

Gesellschaftspolitische Chance?

Zwar ist das Management von Nachhaltigkeitsthemen gerade in großen Unternehmen (im kommunalen Bericht z. B. auch in den Stadtwerken) seit Jahren etabliert. So hat bereits der Frankfurter Public Corporate Governance Kodex (PCGG vom 25.03.2010) normiert, dass von der Geschäftsführung eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangt werden sollte.

So ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch im Beteiligungsbericht der Stadt Frankfurt am Main abgebildet (www.beteiligungsmanagement.stadt-frankfurt.de). In dem am 02.02.2023 von der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss Nr. 2.836) beschlossen überarbeiteten PCGG wird in der Präambel ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Daseinsvorsorge die Erfüllung der Selbstverpflichtung der Stadt Frankfurt am Main, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden, zu beachten ist.

Dennoch haben sich in der Vergangenheit viele ökologische und soziale Missstände weltweit verschlimmert, allen voran das Klimaproblem.

Dies soll sich künftig mit dem neuen Regulierungsanspruch der Europäischen Union ändern. Zwar bleibt die Umsetzung in nationales Recht im Laufe dieses Jahres noch abzuwarten, allerdings haben die Wirtschaftsprüfer völlig zu Recht bereits jetzt auf die Prüfverpflichtung des Lageberichts hingewiesen. In Zukunft werden Nachhaltigkeitsberichte auf Basis freiwilliger Rahmenwerke wie der Global Reporting Initiative (GRI) oder des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) nicht mehr ausreichen.

Es wird also darauf ankommen, bei der Umsetzung ins nationale Recht eine kluge Lösung auch für kleine und mittlere kommunale Beteiligungsunternehmen zu finden, damit der Public Sector in Deutschland seine Vorbildfunktion auch in diesem Bereich erfüllen kann.

Forum für Kämmerei und Kassenwesen, Beteiligungen, Personal, Organisation und Rechnungsprüfung

Kommunaler Finanz- und Wirtschaftsgipfel

12.–13. Juni 2023, GOP Variété-Theater Bonn

www.finanz-gipfel.de

Behörden Spiegel